



Verein der Katzenzüchter Lichtensteins



Liebe Katzenfreundin, lieber Katzenfreund

Die Züchterin hofft, dass Ihnen das heute anvertraute Tier viel Freude bereiten wird. Bitte behandeln Sie Ihren neuen Hausgenossen gut und sorgen Sie für sein physisches und psychisches Wohl. Bedenken Sie, dass das Tier Ihnen ausgeliefert und nicht selbst in der Lage ist, den Büchsenöffner zu bedienen oder den Tierarzt anzurufen. Die Aufmerksamkeit und Liebe, die Sie Ihrer Katze schenken, wird Ihnen um ein Vielfaches zurückgegeben.

Kaufvertrag über eine Rassekatze

Verkäuferin (Züchterin)

Name: **Alexandra Berger Kimmich, Perserkatzenzucht von Xandria**

Strasse/Nr.: **Im Dörfli 6**

PLZ/Ort: **CH-9554 Tägerschen**

Telefon: **+41 78 870 11 66**

Käufer/in:

Name:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort: _____ Telefon: _____

Name der Katze: _____ Chip Nummer: _____

Stammbuch Nr.: _____ Geboren am: _____

Rasse / Farbe: _____ Geschlecht: _____

Vater: _____ Stammbuch Nr.: _____

Mutter: _____ Stammbuch Nr.: _____

Kaufpreis: _____ davon Anzahlung: _____

Vereinbartes Übernahmedatum: _____

Die Katze wird übergeben als: Zuchttier Ausstellungstier Liebhabertier

Zwischen den vorstehenden Parteien ist heute ein Kaufvertrag mit folgendem Vertragsinhalt abgeschlossen worden:

1. Gewährleistung der Verkäuferin (Züchterin)

1.1 Abgabe / Gesundheit

Die Katze ist bei der Abgabe mindestens 14 Wochen alt und mit einem Microchip versehen. Sie ist entwöhnt und stubenrein. Das Tier ist gesund und frei von Flöhen, Ohrmilben und Würmern. Auf Wunsch des/r Käufers/in wird ein tierärztliches Gesundheitszeugnis abgegeben, welches im Kaufpreis inbegriffen ist.

1.2 Impfungen

Das Jungtier stammt von leukosefreien Elterntieren ab, ist entwurmt und zweimal gegen Katzenschnupfen und –seuche geimpft. Der/die Käufer/in kann den/die Verkäufer/in vor Übernahme des Tieres mit der Durchführung von zusätzlichen Impfungen beauftragen; diese Kosten gehen zu Lasten des/der Käufers/in. Der Impfpass wird mitgegeben und enthält einen Hinweis auf Art und Termin der Nachimpfungen.



Verein der Katzenzüchter Lichtensteins



1.3 Verborgene Krankheiten

Die Verkäuferin bestätigt, dass ihr keine verborgenen Krankheiten oder Mängel bekannt sind. Beim Ausbruch versteckter Krankheiten wie Seuchenausbruch, Mikrosporie etc. innert 10 Tagen seit der Übernahme verpflichtet sich die Verkäuferin zur Rücknahme der Katze unter Rückerstattung des vollen Kaufpreises. Die Beweispflicht obliegt dem/der Käufer/in.

1.4 Stammbaum

Der vom Katzenverband Lichtenstein ausgestellte Stammbaum wird dem/der Käufer/in mitgegeben oder innert angemessener Frist nachgereicht. Er ist im Kaufpreis inbegriffen. Der/die Verkäufer/in haftet für die Richtigkeit der im Stammbaum enthaltenen Angaben.

1.5 Ausschluss weiterer Gewährleistungen

Weitere Gewährleistungen sind ausgeschlossen. Die Verkäuferin übernimmt insbesondere keine Gewähr für Entwicklung, zukünftige Zuchtauglichkeit und Ausstellungserfolge der Katze. Sichtbare Mängel gelten als genehmigt.

2. Beratung durch den/die Verkäufer/in

Die Verkäuferin berät den/die Käufer/in über Handhabung, Fütterung und Pflege der Katze sowie allenfalls über die Zucht. Der/die Käufer/in hat das Recht, auch nach der Übernahme der Katze mit diesbezüglichen Fragen an die Verkäuferin zu gelangen.

3. Nichteingewöhnung / Unverträglichkeit

Bei Nichteingewöhnung der Katze oder bei Unverträglichkeit mit bereits vorhandenen Tieren des/der Käufer/in kann diese/r das Tier nach Absprache mit der Verkäuferin innerhalb von 2 Wochen zurückgeben. Der Kaufpreis wird zurückerstattet, soweit nicht inzwischen eine durch den/r Käufer/in verschuldete Wertminderung / Verschlechterung des psychischen oder physischen Zustandes der Katze eingetreten ist. Die bei der Rückgabe anfallenden Kosten, z.B. für Transport oder tierärztliche Behandlung, sind vom Käufer/von der Käuferin zu tragen.

4. Pflichten des/der Käufers/in

4.1 artgerechte Tierhaltungen

Der/die Käufer/in verpflichtet sich, die Katze artgerecht zu halten, zu füttern und zu pflegen sowie für eine ausreichende veterinärmedizinische Betreuung zu sorgen. Er/sie unterlässt alle Misshandlungen und Quälereien und duldet auch keine solchen durch Dritte.

4.2 Besichtigung durch die Verkäuferin

Die Verkäuferin ist berechtigt, die Tierhaltung nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen und sich persönlich von der artgerechten Haltung zu überzeugen. Sollte sie dabei Missstände feststellen, so kann sie das Gutachten einer Fachperson (Tierarzt, Tierschutzverein o.ä.) einholen. Bei nachweislicher schlechter Tierhaltung kann die Verkäuferin die Katze zurückfordern; sie vergütet hierbei den halben Kaufpreis, unter Abzug allfälliger Genesungskosten für die Katze. Handelt es sich beim Rücknahmegrund um einen Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung (z.B. grobe Vernachlässigung oder Tierquälerei), so erstattet die Verkäuferin Anzeige an die kantonalen Tierschutzbehörden.

4.3 Weitergabe der Katze / Rückkaufsrecht der Verkäuferin

Der/die Käufer/in verpflichtet sich, die Verkäuferin unverzüglich darüber zu informieren, wenn er/sie die Katze aus irgendeinem Grund nicht mehr behalten kann oder weitergeben will. Der/die in Betracht gezogene neue Besitzer/in ist der Verkäuferin hierbei mitzuteilen. Ist die Verkäuferin mit der Weitergabe nicht einverstanden, so hat sie das Recht, die Katze nach einem angemessenen Abzug am ursprünglichen Kaufpreis zurückzunehmen. Massgebend für den Rücknahmepreis sind die weitere Vermittelbarkeit sowie der psychische und physische



Verein der Katzenzüchter Lichtensteins



Zustand des Tieres. Die Verkäuferin hat dem/der Käufer/in innerhalb von 2 Wochen ab Mitteilung der beabsichtigten Weitergabe schriftlich bekanntzugeben, ob sie von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch macht.

4.4 Mitteilung an das Stammbuchsekretariat

Der/die Käufer/in verpflichtet sich, dem Stammbuchsekretariat erfolgte Kastrationen, Weiterplatzierungen (unter Wahrung des Rückkaufsrechts der Verkäuferin) und den Tod der Katze umgehend mitzuteilen.

5. Konventionalstrafe

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere gegen Ziffer 4.3 betreffend die Weitergabe der Katze, ist die Verkäuferin berechtigt, die Katze zurückzufordern oder dem/der Käufer/in eine Konventionalstrafe in Höhe des doppelten Kaufpreises aufzuerlegen. Wird das Rückkaufsrecht der Verkäuferin durch arglistige Täuschung des/der Käufer/in vereitelt (z.B. durch die Behauptung, das Tier sei entlaufen oder gestorben), so erhöht sich die Konventionalstrafe auf die Höhe des dreifachen Kaufpreises.

6. Reservation und Rücktrittsrecht des/der Käufers/in

6.1 Bei Reservation der Katze ist 1/3 des Kaufpreises als Anzahlung zu entrichten. Der restliche Kaufpreis ist spätestens bei der Übergabe des Tieres fällig. Wenn das Tier nach dem vereinbarten Abholdatum noch in Reservation bleiben muss, kann die Verkäuferin einen Beitrag an die Unterhaltskosten des Tieres berechnen. Der vereinbarte Beitrag beträgt CHF _____ pro Tag.

6.2 Rücktrittsrecht des/der Käufers/in

Bei Reservation kann der/die Käufer/in innert 5 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs vom Kaufvertrag zurücktreten. Tritt der/die Käufer/in später zurück oder wurde die Katze auf sein/ihr Verlangen hin kastriert, so verfällt die Anzahlung. Die Kosten für die Kastration gehen zu Lasten des/der Käufers/in.

7. Rücktrittsrecht der Verkäuferin

Die Verkäuferin kann bis zur Übergabe der Katze vom Kaufvertrag zurücktreten, falls ihr Informationen vorliegen, wonach das Wohlergehen der Katze oder ihr Ruf als Züchterin gefährdet ist. In diesem Falle werden dem/der Käufer/in alle bis anhin ausgerichteten Zahlungen vollumfänglich zurückerstattet.

8. Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Täggerschen (Bezirk Münchwilen), Wohnort der Verkäuferin als Gerichtsstand.

9. Besondere Vereinbarungen

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort: Täggerschen, _____

Datum: _____

Unterschrift der Verkäuferin

Unterschrift des/der Käufers/in
